
Vorstoss-Nr: 244-2011
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 08.08.2011


Eingereicht von: Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Ja

Datum Beantwortung: 02.11.2011
RRB-Nr: 1824/2011
Direktion: POM

Der Kanton Bern soll bundeseigene Asylunterkünfte entlasten



Am 22. Juni 2011 schrieb «Der Bund», dass die Kantone Bern, Uri und Graubünden 450 Kasernenschlafplätze für Asylbewerber zur Verfügung stellen werden, um so die Empfangszentren des Bundes zu entlasten. Markus Aeschlimann, der Vorsteher des kantonalen Migrationsamts, bestätigt diese Information und meint: «Im Gegenzug möchten wir aber, dass uns künftig weniger Asylsuchende zugeteilt werden». Gemäss Artikel 21 der eidg. Asylverordnung 1 werden heute 13,5 Prozent aller Asylsuchenden auf den Kanton Bern verteilt.

Der Polizei- und Militärdirektor des Kantons Bern erklärte nach diesem Zeitungsartikel, der Bund werde in den kommenden Monaten bis zu 230 Asylsuchende in entlegenen Gegenden des Kantons Bern unterbringen können. Um der Einwanderungswelle aus Nordafrika zu begegnen, sollen auf dem Jaunpass und im Gebiet des Brünigpasses Truppenunterkünfte zur Verfügung gestellt werden.

Der Kanton Bern hat der Eröffnung dieser Asylzentren nur unter der Bedingung zugestimmt, dass sie während längstens sechs Monaten geführt werden, erklärte FDP-Regierungsrat Hans-Jürg Käser in einem Interview mit der Berner Zeitung.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde der Entscheid, im Kanton Bern Bundesunterkünfte für Asylsuchende zu eröffnen, durch den Regierungsrat getroffen?
2. Wurden die Gemeinden, in denen die Bundeszentren liegen werden, vorgängig konsultiert? Haben sie ihr Einverständnis erteilt? Wenn nein: Hat der Kanton Bern die Absicht, den betroffenen Gemeinden diese Bundeszentren aufzuzwingen?
3. In den Gemeinden, die solche Bundeszentren beherbergen, gibt es viele Probleme mit den Asylsuchenden des Bundes, namentlich im Zusammenhang mit unhöflichem Benehmen, Diebstählen, Drogen und Alkohol. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern mit dem Bund ausgehandelt, damit solche Probleme verhindert werden können? Wie hoch sind die Beträge, die der Bund den betroffenen Gemeinden als Entschädigung für den Imageverlust dieser Gemeinden und des ganzen Oberlands ausrichten wird?

4. Welche Gegenleistungen hat der Kanton Bern für die Eröffnung dieser Bundeszentren zur Unterbringung von Asylsuchenden mit dem Bund ausgehandelt?
5. Gemäss den Aussagen des kantonbernischen Asylverantwortlichen sollte der Verteilschlüssel für den Kanton Bern nach unten angepasst werden. Um wie viel sollen die 13,5 Prozent gesenkt werden?
6. Die Betriebsdauer dieser im Kanton Bern angesiedelten Bundeszentren sollte maximal sechs Monate betragen. Wann genau werden diese Bundeszentren eröffnet? Welche Gewähr hat der Kanton Bern erhalten, dass diese Bundeszentren nicht länger als sechs Monate betrieben und vor allem nicht definitiv im Kanton Bern angesiedelt werden?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Aufgrund der Unruhen in verschiedenen nordafrikanischen Staaten haben die Flüchtlingsströme aus dieser Region Richtung Südeuropa seit dem Frühjahr 2011 erheblich zugenommen. Seit einigen Monaten ist auch die Schweiz von einer starken Zunahme der Flüchtlingszahlen betroffen. Für die Bewältigung dieser Situation haben die Bundesbehörden Massnahmen getroffen, um die Unterbringung der Asylsuchenden zu gewährleisten sowie die Asyl- und Ausschaffungsverfahren sicherzustellen. Der erhöhte Bedarf an Unterkünften hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) veranlasst, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) anzufragen, ob militärische Unterkünfte zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden könnten. In besonderen Situationen ist der Bund gemäss Artikel 16 a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) ermächtigt, Aussenstellen zu nutzen.

Die Truppenunterkunft auf dem Jaunpass ist eine militärische Anlage. Für die dauernde zivile Umnutzung von militärischen Anlagen sind gemäss dem Bundessachplan Militär von 2001 die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen gemäss dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) nötig und es sind die baurechtlichen Bewilligungsverfahren durchzuführen. Eine „dauernde“ Nutzung liegt nach Praxis des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vor, wenn sie sechs Monate überschreitet.

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor und der Polizei- und Militärdirektor erklärten sich am 11. August 2011 gegenüber dem Bundesamt für Migration mit der temporären Nutzung der Truppenunterkunft auf dem Jaunpass einverstanden. Der Regierungsrat nahm die Information der beiden Direktoren am 17. August 2011 zur Kenntnis.

Zu Frage 2:

Auf der Suche nach geeigneten Unterkünften musste sich das Bundesamt für Migration von Anfang an auf einige wenige Möglichkeiten beschränken. Im Wesentlichen fokussierte sich die Suche auf Anlagen, die von der Armee nicht genutzt werden. Andere Anlagen hätten innerhalb sinnvoller, kurzer Frist nicht für die entsprechenden Zwecke umgenutzt werden können. Die Anlage auf dem Jaunpass bot sich deshalb als Asylunterkunft an.

Der Polizei- und Militärdirektor hat zusammen mit dem Bundesamt für Migration und dem vorgesehenen Betreiber ORS umgehend das Gespräch mit dem Gemeinderat der Gemeinde Boltigen gesucht. Der Regierungsrat bedauert, dass sich die Gemeinde Boltigen grundsätzlich gegen den Betrieb eines Bundesasylzentrums auf dem Jaunpass stellt.

Der Regierungsrat nahm wie erwähnt am 17. August 2011 zur Kenntnis, dass sich der Polizei- und Militärdirektor und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor auf die zivile Nutzung der Truppenunterkunft auf dem Jaunpass durch das Bundesamt für Migration als Notlösung ab 31. August 2011 während maximal sechs Monaten geeinigt hatten. Im Sinne einer Notlösung setzte sich der Kanton Bern hier gegen den Willen der Standortgemeinde durch.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hält fest, dass Asylsuchende nicht unter dem Generalverdacht stehen, strafbare Handlungen zu begehen. Er stellt auch nicht in Abrede, dass es im Umfeld von Asylzentren zu Auseinandersetzungen und zu strafbaren Handlungen gekommen ist. Dabei spielt aber keine Rolle, ob ein Asylzentrum im Namen der Bundesbehörden oder in jenem kantonaler Behörden betrieben wird. Weder der Bund noch der Kanton können die Verantwortung für das strafbare Handeln von Einzelpersonen übernehmen. Für die Strafverfolgung ist die Kantonspolizei zuständig. Diese wird dem Asylzentrum auf dem Jaunpass im Rahmen seiner Möglichkeiten ein besonderes Augenmerk schenken.

Im Übrigen besteht für den Betrieb der Truppenunterkunft auf dem Jaunpass eine Begleitgruppe, die geeignete Massnahmen für die Erhöhung der Sicherheit treffen kann. In der Begleitgruppe sind sämtliche beteiligten Organisationen inklusive die Gemeinde Boltigen vertreten.

Der Regierungsrat bestreitet, dass mit dem Betrieb eines Asylzentrums zwingend ein Imageverlust der Standortgemeinde bzw. der gesamten Region verbunden ist. Ein Imageverlust ist auch in touristisch bedeutenden Regionen wie dem Jaunpass nicht zu befürchten. Zudem wäre ein allfälliger Imageverlust nicht davon abhängig, ob das Zentrum vom Bund oder vom Kanton betrieben wird. Somit besteht kein Anlass, auf allfällige Entschädigungsforderungen wegen angeblichen Imageverlusts einzugehen.

Zu Frage 4:

Die Polizei- und Militärdirektion hat gefordert, dass die Quote des Kantons Bern aus dem Verteilschlüssel zur Zuteilung der Asylsuchenden auf die Kantone um 0.2 Prozent auf 13.3 Prozent gesenkt wird. Gegenwärtig wird der Verteilschlüssel durch Artikel 21 AsylV 1 festgelegt.

Zu Frage 5:

Vgl. Antwort auf Frage 4.

Zu Frage 6:

Die Eröffnung der Asylunterkunft auf dem Jaunpass erfolgte auf den 31. August 2011, das geplante Bundeszentrum in Tschorren/Hasliberg wird voraussichtlich Ende November 2011 eröffnet. Beide Bundeszentren sind auf sechs Monate befristet. Die kantonale Praxis würde eine längere zivile Nutzung der militärischen Anlagen ohne ordentliches baurechtliches Bewilligungsverfahren nicht zulassen.

An den Grossen Rat